

per E-Mail
Bundesministerium der Finanzen

Kürzel
CM – R 01/25

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
michel@dstv.de

Datum
18.09.2025

Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, hierzu Stellung zu nehmen. Dabei möchten wir unsere Anmerkungen vor allem auf die nachfolgenden Aspekte konzentrieren:

1. Beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 4 ff. StBerG-E)

Aus Sicht des DStV wird mit dem vorliegenden Entwurf und die nun gewählte Struktur im Grundsatz ein praxisingerechtes Regelwerk vorgelegt, welches geeignet ist, die derzeit bestehende Regelung des § 4 StBerG zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen einer neuen Struktur **systematisch klar und kohärent** darzustellen. Unseres Erachtens wird damit den entsprechenden Forderungen der EU-Kommission (Aufforderungsschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171) nach einer stringenteren Regelungsstruktur in diesem Bereich in geeigneter Weise Rechnung getragen.

Dazu trägt nicht nur die vorgeschlagene Untergliederung in mehrere Einzelnormen bei, welche die Lesbarkeit und die Anwendung der Neuregelungen insgesamt erleichtern. Auch die Abkehr von den bisher enumerativ aufgezählten Einzeltatbeständen hin zu einer zusammenfassenden Darstellung bestimmter Tätigkeitsbereiche erscheinen aus unserer Sicht sach- und praxisgerecht. Dies betrifft insbesondere die hier vorgesehene deutliche **Reduzierung der Ausnahmetatbestände** des derzeitigen § 4 StBerG hin zu einer Gliederung in sechs Vorschriften zu den Lohnsteuerhilfvereinen (§ 4 StBerG-E), den Vereinen von Land- und Forstwirten (§ 4a StBerG-E), den Berufs- und Interessenvereinigungen und genossenschaftlichen Prüfungsverbänden (§ 4 b StBerG-E), den öffentlichen und öffentlich anerkannten Stellen sowie Notaren und Patenanwälten (§ 4 c StBerG-E), den Spediteuren und sonstigen Zollvertretern (§ 4d StBerG-E) sowie schließlich für Tätigkeiten als Nebenleistung (§ 4e StBerG-E).

Hinsichtlich der Regelungen zu den **Lohnsteuerhilfvereinen** (§ 4 StBerG-E) ist vorgesehen, abweichend von § 4 Nr. 11 c) StBerG künftig auf entsprechende betragsmäßige Beschränkungen zu verzichten. Damit wird die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine entsprechend erweitert. Wenn in der Entwurfsbegründung ausgeführt wird, dass die bisherigen Betragsgrenzen in jüngerer Vergangenheit vereinzelt dazu geführt hätten, dass die Beratung durch Lohnsteuerhilfvereine bei im Übrigen unveränderten Sachverhalten ausschließlich aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen entfallen sei (vgl. S. 33 der Entwurfsbegründung), stellt sich aus Sicht des DStV die Frage, ob diesem Umstand nicht in verhältnismäßiger Weise auch durch eine Erhöhung der Betragsgrenzen begegnet werden kann. Alternativ könnte unseres Erachtens im Bereich der Vermietung und Verpachtung auch auf eine bestimmte Höchstzahl von Wohneinheiten des Steuerpflichtigen abgestellt werden.

Die im Weiteren vorgesehene **Generalklausel** (§ 4e StBerG-E) trägt aus unserer Sicht in geeigneter Weise dazu bei, die Zahl der bislang in § 4 StBerG vorhandenen Regelungstatbestände deutlich zu reduzieren. Nach § 4e S. 1 StBerG-E darf eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nur erbracht werden, wenn die Tätigkeit als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die klarstellenden Ausführungen des § 4e S. 2 StBerG-E, wonach das Vorliegen einer Nebenleistung stets an den Kernkriterien des Inhalts und Umfangs, des sachlichen Zusammenhangs zur Haupttätigkeit sowie der für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnisse zu messen ist.

Die Anlehnung dieser Formulierung an die bekannte Regelung des § 5 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist aus unserer Sicht kohärent. So kann unseres Erachtens praxisgerecht sichergestellt werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher vor einer unsachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen geschützt werden, ohne dass die Ausübung von Berufen, die nicht originär Hilfeleistung in Steuersachen erbringen, unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

Wichtig und richtig ist aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Klarstellung, dass die als Nebenleistung zu erbringende Hilfeleistung in Steuersachen stets auf Fragen beschränkt ist, die sich aus einer anderen, d.h. **nicht steuerberatenden Haupttätigkeit** ergeben. Dies wird insoweit richtigerweise auch in der Entwurfsbegründung (vgl. S. 66 der Entwurfsbegründung) nochmals hervorgehoben. Damit wird in geeigneter Weise klargestellt, dass die Nebenleistungsbefugnis nicht etwa fälschlicherweise dahingehend zu verstehen ist, dass etwa (Bilanz-)Buchhalter daraus eine Befugnis zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen mit der Begründung herleiten könnten, es handle sich hierbei um eine Nebenleistung zur Buchführung.

Zu begrüßen ist aus unserer Sicht auch, dass ausweislich der Begründung hinsichtlich des Kriteriums der erforderlichen Steuerrechtskenntnisse stets auf eine **typisierende Betrachtungsweise** abgestellt wird (vgl. S. 67 der Entwurfsbegründung), wenn es um die jeweils erforderliche Berufsqualifikation geht.

2. Unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen (§ 6 StBerG-E)

Nach § 6 Abs. 1 StBerG-E sollen für das grundsätzliche Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen bestimmte Ausnahmen gelten. So sollen die bisherigen in § 6 Nr. 4 StBerG normierten Ausnahmefälle künftig in einen neuen § 6 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E überführt und dabei um das **Anlegen von Kontenplänen** erweitert werden. Ausweislich der Entwurfsbegründung sei mit dieser Tätigkeit regelmäßig keine besondere rechtliche Komplexität verbunden, da üblicherweise auf Standardkontenrahmen zurückgegriffen werde (vgl. S. 69 der Entwurfsbegründung).

Der DStV sieht diese Ausweitung kritisch. Allein Steuerberater bieten die uneingeschränkte Gewähr für die korrekte Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung. Sie besitzen in diesem Bereich bereits aufgrund des anspruchsvollen Steuerberaterexamens inkl. umfangreicher Vorbereitungszeit auf die Prüfung ein höheres Qualifikationsniveau als etwa Buchhalter. Das Einrichten der Buchführung durch eine nicht ausreichend qualifizierte Person bleibt für den Auftraggeber mit Risiken verbunden, da nicht in jedem Fall angenommen werden kann, dass ein standardisierter Kontenrahmen die Verhältnisse auch stets zutreffend abbildet. Mit der Einrichtung der Buchhaltung sind regelmäßig auch konkrete unternehmensrelevante Entscheidungen zu treffen. Dazu sind besondere Kenntnisse des Handels- und Steuerrechts unerlässlich, die beispielsweise Buchhalter nicht im erforderlichen Umfang besitzen. Im Falle von Fehlern laufen Unternehmer nicht nur Gefahr, unterjährig zu wirtschaftlichen Fehlentscheidungen verleitet zu werden. Fehler können zudem zu Schätzungen des Finanzamtes führen und auch strafrechtliche Konsequenzen für den Unternehmer haben.

Nach § 6 Abs. 2 StBerG-E soll die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen grundsätzlich zulässig sein, wenn sichergestellt ist, dass diese durch eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person, durch eine Person mit der Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Die Anleitung soll danach eine Einweisung und Fortbildung umfassen, die sich an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Hilfeleistung ausgerichtet, sowie eine Mitwirkung der anleitenden Person bei der Hilfeleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Durch die Neuregelung des § 6 Abs. 2 StBerG-E sollen ausweislich der Entwurfsbegründung vornehmlich sogenannte **Tax Law Clinics** an oder im Umfeld von Hochschulen zulässig werden, bei denen zu **Ausbildungszwecken** unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person altruistische Hilfeleistung in Steuersachen angeboten wird (vgl. S. 71 der Entwurfsbegründung). Studierende sollen so die Möglichkeit erhalten, anhand echter Fälle Hilfeleistung in Steuersachen unter Anleitung qualifizierter Berufsträger oder Hochschullehrer erbringen zu können.

Damit soll die fachliche Hochschulausbildung durch die Möglichkeit einer praktischen Tätigkeit unter Anleitung einer Mentorin oder eines Mentors ergänzt werden (vgl. S. 47 der Entwurfsbegründung).

Aus Sicht des DStV kann eine Beratungsmöglichkeit in diesem **eng umgrenzten Bereich der Hochschulen** durchaus einen Beitrag leisten, junge Menschen für den steuerberatenden Beruf zu interessieren und die seit geraumer Zeit bestehenden Aktivitäten des Berufsstands zur Gewinnung und Förderung eines qualifizierten Berufsnachwuchses zu unterstützen. Bei der konkreten Ausgestaltung wird dabei unseres Erachtens auf die Erfahrungen der Anwaltschaft zurückgegriffen werden können. Die im Wesentlichen gleichlautend ausgestaltete Regelung des § 6 RDG ermöglicht dort bereits seit einigen Jahren die Bildung sog. Legal-Clinics an Hochschulen.

Nach unserer Einschätzung dürften im Bereich der vorliegend in Rede stehenden unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen insbesondere im Rahmen der Beratung von Studierenden für Studierende keine übermäßig komplexen steuerrechtlichen Fragestellungen im Raum stehen.

Nach unserem Verständnis wird mit Blick darauf auch in der Entwurfsbegründung richtigerweise ausgeführt, dass bei der Erstellung von Steuererklärungen oder Steueranmeldungen unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit eine abschließende Entscheidung der besonders qualifizierten Person angezeigt sein kann (vgl. S. 49 der Entwurfsbegründung). Dies halten wir auch mit Blick auf die bislang in diesem Kontext ergangenen gerichtlichen Entscheidungen für wichtig, wonach der Schutz und die Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege sicherzustellen sind.

3. Leitungserfordernis für weitere Beratungsstellen (§ 34)

Nach § 34 Abs. 2 StBerG-E soll es für Steuerberater künftig bei der Unterhaltung weiterer Beratungsstellen allein darauf ankommen, dass dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Damit wird das bisher gesetzlich normierte Leitungserfordernis des § 34 Abs. 2 S. 2 StBerG aufgehoben, wonach jeweils ein anderer Steuerberater die Leitung einer

weiteren Beratungsstelle übernehmen muss, der seine berufliche Niederlassung am Ort oder im Nahbereich hat.

Aus Sicht des DStV ist die vorgesehene Anpassung zu begrüßen. Sie stellt einen sinnvollen **Beitrag zur Flexibilisierung des Berufsrechts** und zum Bürokratieabbau dar. In der Entwurfsbegründung wird dazu richtigerweise ausgeführt, dass insbesondere in Zeiten einer zunehmenden Digitalisierung der Beratung etwa durch digitale Kommunikationsmittel und den jederzeitigen Zugriff auf die benötigten Daten durch moderne Kanzleisoftware ein Abstellen auf die Anwesenheit vor Ort nicht mehr zeitgemäß erscheint (vgl. S. 96 f. der Entwurfsbegründung).

4. Sicherung der Unabhängigkeit der Berufsausübung (§ 55a Abs. 1 S. 3 StBerG-E)

Nach § 55a Abs. 1 Nr. 3 sowie Nr. 4 StBerG dürfen sowohl Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als auch Buchprüfungsgesellschaften an einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft beteiligt sein. Mit Blick darauf soll in § 55a Abs. 1 S. 3 StBerG-E geregelt werden, dass die Anforderungen, die hinsichtlich der **Beteiligungsverhältnisse an steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften** gestellt werden, auch von beteiligten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Buchprüfungsgesellschaften zu erfüllen sind. Zu diesen Anforderungen gehören nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StBerG unter anderem auch die Regeln zum Fremdbesitzverbot nach § 55a Abs. 3 StBerG.

Nach Ansicht des DStV schützt der Ausschluss berufsfremder Kapitalgeber die **Unabhängigkeit der Berufsausübung**. Mit Blick darauf ist der vorliegende Regelungsvorschlag grundsätzlich zu begrüßen. Die Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit ist ein wesentlicher Kernaspekt bei der Ausübung des steuerberatenden Berufs. Sie bildet einen äußerst wichtigen Baustein des Selbstverständnisses des steuerberatenden Berufs und entspricht auch den Erwartungen der Mandanten an eine objektive und vertrauensbasierte Beratung. Mit Blick darauf hat sich der DStV seit je her für den Erhalt dieses Grundsatzes stark gemacht und steht insoweit Regelungsvorschlägen positiv gegenüber, die einen Beitrag dazu leisten können, die unabhängige Berufsausübung sicherzustellen.

Insoweit weist auch die Entwurfsbegründung richtigerweise darauf hin, dass insbesondere mit Blick auf die Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit Beteiligungen nur in bestimmten Grenzen

möglich sein sollen (vgl. S. 99 der Entwurfsbegründung). Insbesondere bei berufsfremden Anteilseignern besteht unseres Erachtens stets die Gefahr, dass vornehmlich bestimmte Renditeerwartungen im Vordergrund stehen. Investoren etwa aus der Banken- oder Versicherungsbranche werden etwa im Zweifel ein verstärktes Interesse daran haben, anstelle einer objektiven und unabhängigen Beratung ihre eigenen Produkte gewinnbringend zu vermarkten.

So wird eine unabhängige Beratung etwa im Bereich der Vermögens- und Finanzplanung, die sich allein an den Mandanteninteressen orientieren sollte, gefährdet oder sogar unmöglich gemacht. Mit Blick auf die Gewinnerwartungen der berufsfremden Anteilseigner würden die handelnden Berufsträger außerdem einem entsprechenden Rechtfertigungsdruck gegenüber den Kapitalgebern ausgesetzt, der ihre Entscheidungsfreiheit einschränken kann. Dies ist bereits unter Verbraucherschutzgesichtspunkten abzulehnen.

Dies vorausgeschickt spricht sich der DStV nachdrücklich dafür aus, das Fremdbesitzverbot zu sichern. Unseres Erachtens erfüllt die Beschränkung der Möglichkeiten der Kapitalbeteiligungen eine wichtige Funktion zum Schutz der Verbraucher, bei der Qualitätssicherung und bei der Sicherstellung einer funktionierenden Hilfeleistung in Steuersachen, indem sie eine unabhängige Beratung gewährleistet. Dies muss umso mehr gelten, da Steuerberater im Gleichlauf zu den anwaltlichen Regelungen ebenfalls qua Gesetz als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege agieren (vgl. § 32 Abs. 2 StBerG).

In jüngerer Zeit argumentieren Befürworter einer Lockerung des Fremdbesitzverbots häufig mit den erheblichen finanziellen Notwendigkeiten zur Bewältigung der digitalen Transformation. Dazu bleibt festzustellen, dass der Berufsstand diese Transformation durchaus ohne kapitalstarke Geldgeber als Gesellschafter bewältigen kann. Die wenigsten Kanzleien benötigen völlig eigenständige digitale Lösungen. Sie können vielmehr auf branchenerfahrene IT-Dienstleister wie die DATEV eG als berufsständische Genossenschaft und viele weitere Anbieter zurückgreifen. Diese entwickeln bereits seit vielen Jahren zukunftsfähige Lösungen, die Steuerberatungskanzleien jeder Größenordnung befähigen, passgenaue Beratungsleistungen für ihren Mandantenkreis anzubieten. Wer darüber hinaus nach individuellen Lösungen strebt, dem steht es bereits heute offen, außerhalb der Berufsausübungsgesellschaft kreative Produkte zu entwickeln und dem Berufsstand anzubieten.

Für ergänzende Erörterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir haben uns erlaubt, eine Kopie dieser Stellungnahme auch dem Bundesministerium der Justiz sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB / Syndikusrechtsanwalt Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.